



SATZUNG DER POLITISCHEN PARTEI

DNA – DEMOKRATISCH - NEUTRAL - AUTHENTISCH

beschlossen im Zuge der Gründungsversammlung am 27.02.2024, in Graz.

§ 1 NAME UND SITZ DER PARTEI

- (1) Die Partei führt den Namen **DNA** – DEMOKRATISCH - NEUTRAL - AUTHENTISCH, ihre für Wahlgänge erforderliche exakte Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung und der Verwendung der jeweiligen Orts- und Landesgruppen festgelegt, nach Möglichkeit jedoch „**DNA**“.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Graz.
- (3) Die Partei ist international tätig.

§ 2 ZWECK DER PARTEI

- (1) **DNA** bekennt sich gemäß dem österreichischen Parteiengesetz zu ihrer Aufgabe und Verantwortung, durch ihre Tätigkeit maßgeblich an der politischen Willensbildung mitzuwirken, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.
- (2) **DNA** sieht sich als keine Parteiorganisation im traditionellen Sinn, sondern möchte eine demokratische Vereinigung für Menschen bieten, die eine authentische Alternative in der Politiklandschaft suchen.
 - (a) Demokratisch: **DNA** setzt sich auf Basis des Parteiprogramms für eine Politik ein, in der das Recht vom Volk ausgeht und Einrichtungen und Amtsträger des Staates jede ihrer Entscheidungen und Handlungen gegenüber den Bürgern verantworten müssen. **DNA** steht für einen unbürokratischen Zugang zu direkt-demokratischen Entscheidungen.
 - (b) Neutral: **DNA** steht für diplomatische Friedensverhandlungen auf neutralem Gebiet. **DNA** steht für einen wissenschaftlichen Diskurs nach dem Motto „we agree to disagree“ - wir einigen uns darauf, nicht einer Meinung sein zu müssen. **DNA** respektiert jede Meinung. **DNA** ist ergebnisoffene Zusammenarbeit ein Anliegen.
 - (c) Authentisch: **DNA** steht für eine authentische Alternative in der Politiklandschaft. **DNA** ist ein echtes Herzensprojekt, sieht den Menschen als Ganzes, handelt ausschließlich im Interesse der Menschen, besinnt sich auf die Wurzeln des Menschseins zurück und möchte



§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder der Partei gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich in vollem Umfang an der Parteitätigkeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Fördermitglieder sind Förderer der Partei ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung;
 - b) Ehrenmitglieder der Partei haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um die Partei oder die Ziele der Partei verdient gemacht haben, vom Vorstand durch Beschluss verliehen werden.

§ 4 EINTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsland haben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich mittels Mitgliedsantrag zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Eintritt in die Partei wird mit einer schriftlichen Annahmeerklärung durch den Parteivorstand wirksam. ist ein echtes Herzensprojekt, sieht den Menschen als Ganzes, handelt ausschließlich im Interesse der Menschen, besinnt sich auf die Wurzeln des Menschseins zurück und möchte das Vertrauen in die Politik wieder aufbauen.

§ 5 AUSTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können jederzeit aus der Partei austreten.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.



§ 6 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss eines Mitgliedes enden.
- (2) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Parteimitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied den Zweck der Partei gemäß § 2 der Statuten vereitelt oder andere Pflichten, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, nicht erfüllt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG / PARTEISPENDEN

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit € 30,-/Jahr festgesetzt. Für Schüler, Lehrlinge, Studierende, Pensionisten wird ein ermäßigter Beitrag in Höhe von € 15,-/Jahr festgesetzt. Der Parteivorstand kann bei sozialer Bedürftigkeit eine Reduktion bzw. über einen Erlass mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet.
- (4) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden, Subventionen öffentlicher und sonstigen Zuwendungen privater Stellen, Erträgen aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und Erbschaften und Schenkungen. Diese sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen.

§ 8 ORGANE DER PARTEI

- (1) Organe der Partei sind
 - a) die Mitglieder-Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht



§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Finanzreferenten. Die Funktionen Finanzreferent und Stellvertreter des Vorsitzenden können auch von einer Person ausgeübt werden.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann auf Beschluss des Vorstandes die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden übernehmen.
- (3) Die Partei wird nach außen vom Vorsitzenden alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten, ansonsten von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, in Reihenfolge seiner/ihrer jeweiligen Wahl in den Vorstand. Die Aufgabe des Finanzreferenten liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei. Der Vorsitzende kann dem Finanzreferenten alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und / oder Bankvollmacht erteilen.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitglieder-Vollversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück. Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitglieder-Vollversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper (z. B. EU-Wahl) und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung einen Parteigeschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Parteimitglieder ein Ersatzmitglied, das ehest möglich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zu bestellen ist.

§ 10 EINBERUFUNG UND AUFGABEN DER MITGLIEDER-VOLLVERSAMMLUNG

- (1) (1) An der Gründungsversammlung sind alle vom Gründungskomitee zugelassenen Personen stimmberechtigt.
- (2) Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens alle 5 Jahre.



§ 10 EINBERUFUNG UND AUFGABEN DER MITGLIEDER-VOLLVERSAMMLUNG

(3) Der Mitglieder-Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen der Partei persönlich oder via Nutzung digitaler Medien teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitglieder-Vollversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken. Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.

(3) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei gefährdet werden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

(6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von dem Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 12 FORM DER EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitglieder-Vollversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen fünf Tagen, einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.



§ 12 FORM DER EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über digitale Medien auszusprechen.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Es wird geheim abgestimmt, es sei denn, die Vollversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 BEURKUNDUNG UND VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitglieder-Vollversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitglieder-Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Vorsitzenden bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Entscheidung durch dieses Schiedsgericht zulässig.

§ 18 AUFLÖSUNG DER PARTEI

- (1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitglieder-Vollversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung der Partei fällt das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.